

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

---

**Commission de révision  
Revisionausschuss  
Revision Committee**

**CR 25/6  
02.04.2014**

Original : DE

## **25. Tagung**

### **Elektronische Dokumente in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter**

Informationen über die Arbeiten des RID-Fachausschusses

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

1. Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID, Anlage zum Anhang C des COTIF) enthält in Abschnitt 5.4.0 folgende allgemeine Vorschriften zur Dokumentation:

**„5.4.0 Allgemeine Vorschriften**

**5.4.0.1** Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind bei jeder durch das RID geregelten Beförderung von Gütern die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen.

**5.4.0.2** Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.

**5.4.0.3** Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, muss der Absender in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben, wobei die Informationen in der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Reihenfolge erscheinen müssen.“

2. Die 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013) war mit einem Antrag des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) befasst, den elektronischen Dokumenten bei der Beförderung gefährlicher Güter künftig Vorrang vor den Papierdokumenten einzuräumen (siehe

[http://www.otif.org/fileadmin/user\\_upload/otif\\_verlinkte\\_files/05\\_gef\\_guet/02\\_RID\\_fach\\_01\\_gt\\_p/021\\_2013/CE\\_GTP\\_2013-INF\\_09\\_D.pdf](http://www.otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/05_gef_guet/02_RID_fach_01_gt_p/021_2013/CE_GTP_2013-INF_09_D.pdf)).

3. Der Antrag des CIT wurde von der Arbeitsgruppe einhellig begrüßt. Es wurde unter anderem daran erinnert, dass bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 17. bis 27. September 2013) eine grundsätzliche Entscheidung zur Systemarchitektur für den Einsatz des elektronischen Beförderungspapiers und zur Verbesserung des Notfallmanagements bei der Beförderung gefährlicher Güter getroffen worden sei. Grundlage dieser Entscheidung waren die Zwischenergebnisse der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, die im Dokument

[http://www.otif.org/fileadmin/user\\_upload/otif\\_verlinkte\\_files/05\\_gef\\_guet/01\\_gem\\_tagung/01\\_2013\\_gem\\_tagung/RC\\_2013-09-INF\\_03\\_D.pdf](http://www.otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/05_gef_guet/01_gem_tagung/01_2013_gem_tagung/RC_2013-09-INF_03_D.pdf) zusammengefasst sind.

4. Die gewählte Systemarchitektur sieht vor, dass die Beförderungsunternehmen alle Daten, die für die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich sind, in eine eigene Datenbank oder in die Datenbank des von ihnen gewählten Dienstleistungsunternehmens einstellen. Bei Verkehrskontrollen oder Notfalleinsätzen werden äußerlich erkennbare Merkmale, wie Wagenummern, vom Kontrollpersonal oder den Einsatzkräften an ihre jeweiligen Leitstellen weitergeleitet, die über eine Internet-

basierte Schnittstelle (zentrale Dienstverwaltung) eine Datenabfrage bei der Datenbank des Beförderers durchführt. Die zentrale Dienstverwaltung stellt dabei sicher, dass der Zugriff zu den von den Beförderern eingestellten Daten nur durch autorisierte Stellen erfolgen kann.

5. Durch die gewählte Systemarchitektur können sowohl auf Seiten der Beförderungsunternehmen als auch auf Seiten der Kontrollbehörden oder der Einsatzkräfte bestehende Systeme verwendet werden. Die zentrale Dienstverwaltung, welche die Abfrage und den Zugang zu den Daten regelt, sollte vorzugsweise auf Ebene der Europäischen Kommission eingerichtet werden.
6. Eine der Auslegungsentscheidungen der Arbeitsgruppe "Telematik" der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung beruhte auf dem Grundsatz, dass jedes einzelne Beförderungsunternehmen auf der Grundlage des derzeitigen Abschnitts 5.4.0 selbst entscheiden kann, ob die Beförderungsdokumentation elektronisch oder in Papierform erstellt wird. Es wurde aber die Vermutung geäußert, dass viele Unternehmen sehr schnell die Papierform aufgeben würden, weil sie bereits über elektronische Systeme verfügten, mit denen beispielsweise die Auslieferung einer Sendung bestätigt wird.
7. Auf der Grundlage der Entscheidung des Revisionsausschusses beabsichtigt das CIT, zunächst der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung einen Antrag zur Änderung des für alle drei Landverkehrsträger gleich lautenden Abschnitts zu 5.4.0 zu unterbreiten, in dem wie im vorgeschlagenen Art. 6a CIM einerseits materielle Bestimmungen zum elektronischen Beförderungspapier und andererseits der Vorrang des elektronischen Dokuments vor dem Papierdokument vorgeschlagen werden.

Diese Anträge werden in Zusammenhang mit den Entwicklungen an den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität über Telematikanwendungen für den Güterverkehr untersucht.